



Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten vom 11.07.2016

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I, S. 510) hat der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main auf seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende Gemeinsame Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze der Wahl
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 6 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
- § 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Wahlausschüsse
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Wahlbenachrichtigung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13 Widerspruch gegen die Entscheidung des Wahlvorstands
- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Verhältniswahl, Mehrheitswahl
- § 16 Stimmzettel, Ausübung des Wahlrechts
- § 17 Briefwahl
- § 18 Urnenwahl
- § 19 Behandlung der Wahlbriefe
- § 20 Stimmauszählung
- § 21 Zuteilung der Mandate und Sitze, Stellvertretung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 22 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 23 Wahlniederschriften
- § 24 Wahlprüfungsverfahren
- § 25 Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken
- § 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze der Wahl

- (1) ¹Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 35 Abs. 1 HHG gewählt, außer in den Fällen, in denen nach dieser Wahlordnung Mehrheitswahl vorgesehen ist. ²Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden jeweils eine Mitgliedergruppe
- die Professorinnen und Professoren („Professorengruppe“),
 - die Studierenden,

- die wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte („wissenschaftliche Mitglieder“),
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik („administrativ-technische Mitglieder“),
 - die Lehrbeauftragten.
- (2) ¹Der Senat der Hochschule hat gem. § 1 der Grundordnung der Hochschule 19 Mitglieder. ²Davon gehören 10 Mitglieder zur Professorengruppe (darunter die Dekaninnen und Dekane der 3 Fachbereiche als geborene Mitglieder), 5 Mitglieder zur Gruppe der Studierenden, ein Mitglied zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder, 2 Mitglieder zur Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder und ein Mitglied zur Gruppe der Lehrbeauftragten.
- (3) ¹Die Fachbereichsräte setzen sich gem. § 3 der Grundordnung wie folgt zusammen:
1. Fachbereich 1: 7 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden und 2 Mitglieder der Gruppe der Lehrbeauftragten;
 2. Fachbereich 2: 7 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten und eine künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein künstlerisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder;
 3. Fachbereich 3: 7 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten und eine wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich-künstlerischer Mitarbeiter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder.
- ²Gehören einem Fachbereich insgesamt nicht mehr als 3 wählbare Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitglieder an, so einigen sich diese darauf, wer Mitglied des Fachbereichsrats sein soll. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahlen nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien.
- (5) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können nicht Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Senats sein (§ 33 Abs. 4 HHG).
- (6) ¹Die Wahlen finden als Urnenwahl und auf Antrag als Briefwahl jeweils im Wintersemester zu einem gemeinsamen Termin statt. ²Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt. ³Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt 2 Jahre. ⁴Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ⁵Abwahl ist unzulässig.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind die
- Professorinnen und Professoren,
 - die Studierenden,
 - die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder,
 - die hauptberuflich tätigen administrativ-technischen Mitglieder und
 - die Lehrbeauftragten.
- ²Hauptberuflich tätig sind solche Mitglieder, die nach ihrem dienstrechtlichen Status oder dem Inhalt ihres Arbeitsvertrags mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Arbeitszeit zu leisten haben. ³Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (2) Das Wahlrecht kann nicht in mehr als einem Fachbereich und in mehr als einer Gruppe ausgeübt werden.

- (3) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er nach seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zuzuordnen ist.
- (4) ¹Studierende gehören dem Fachbereich an, dem ihr jeweiliger Studiengang zugeordnet ist. ²Sollten sie verschiedenen Fachbereichen angehören, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem dieser Fachbereiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ³Diese Entscheidung kann bei jeder Rückmeldung geändert werden.
- (5) ¹Studierende, die verschiedenen Fachbereichen angehören und keine Erklärung nach Abs. 4 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main immatrikuliert wurden. ²Studierende, die gleichzeitig verschiedenen Hochschulen angehören, üben ihr Wahlrecht in jeder dieser Hochschulen aus.
- (6) ¹Mitglieder der Professorengruppe und der Gruppen der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitglieder und der Lehrbeauftragten, die verschiedenen Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem sie überwiegend tätig sind. ²Bei gleichem Anteil entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.
- (7) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis gemäß § 9 voraus.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane für die gemeinsamen Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind
 - 1. der Wahlvorstand,
 - 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter,
 - 3. die Wahlausschüsse.
- (2) ¹Der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen. ²Die Kanzlerin oder der Kanzler unterhält ein Wahlbüro.
- (3) Dem Wahlvorstand dürfen keine Bewerberinnen oder Bewerber für ein Mandat angehören; sie können aber als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer mitwirken.
- (4) ¹Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlvorstands und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) ¹Dem Wahlvorstand gehören 2 Mitglieder der Professorengruppe, 2 Studierende und je 1 Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitglieder und der Lehrbeauftragten an; diese Mitglieder werden von ihren jeweiligen Gruppenvertretern im Senat bis spätestens zum Ende des der Wahl vorausgehenden Sommersemesters gewählt. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist ebenfalls Mitglied des Wahlvorstands.
- (2) ¹Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht rechtzeitig, benennt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die fehlenden Mitglieder.
- (3) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist nicht wählbar. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ort und Zeit der Sitzungen. ²Zur ersten Sitzung lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

- (5) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) ¹Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ²Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. ³§ 23 (Wahlniederschriften) bleibt unberührt. ⁴Die Sitzungstermine und Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (7) ¹Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Bei der Auszählung der Stimmen kann er die Hochschulöffentlichkeit beschränken, wenn dies geboten erscheint. ³In besonders eiligen Angelegenheiten kann der Wahlvorstand ausnahmsweise durch telefonisches, schriftlich oder per EMailkonferenz durchgeführtes Umlaufverfahren entscheiden. ⁴Dieses Verfahren muss die oder der Vorsitzende mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abstimmen. ⁵Auch eine im Umlaufverfahren getroffene Entscheidung muss ordnungsgemäß dokumentiert werden. Auch nach Erfüllung seiner Aufgaben bleibt der Wahlvorstand so lange im Amt, bis gemäß Abs. 1 S. 1 ein neuer Wahlvorstand gewählt ist.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) ¹Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen (von der Vorbereitung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens) verantwortlich. ²Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) ¹Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die Festlegung des Zeitpunkts der Wahl,
 2. Festlegung der Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden,
 3. Festlegung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 4. die Zulassung oder Ablehnung von Wahlvorschlägen,
 5. die Festlegung des Tags der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 6. die Festlegung von Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 7. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
 8. die Festlegung des Termins für die Versendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl und des Endtermins für den Eingang der Wahlbriefe,
 9. die Festlegung des Ortes für das Wahllokal für die Urnenwahl und dessen Öffnungszeiten,
 10. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Urnenwahl unter Mitwirkung der Wahlausschüsse,
 11. die Festlegung von Tag, Uhrzeit und Ort der Stimmenauszählung,
 12. die Feststellung der Wahlergebnisse,
 13. die Zuteilung der Sitze und
 14. die Entscheidung über Verstöße gegen zwingende Wahlvorschriften (Wahlprüfungsverfahren).

²Zu den Ziffern 1, 2, 6, 8 und 9 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

§ 6 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. ²Sie oder er führt Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen. ³Sie oder er ist

verantwortlich für die Wahlbekanntmachungen, die Erstellung der Stimmzettel, die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl, die Einrichtung des Wahllokals für die Urnenwahl und die Bildung der Wahlausschüsse. ⁴Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus dieser Wahlordnung.

- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder das Wahlbüro nehmen die Wahlvorschläge (Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Unterstützungslisten) entgegen.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal nach Weisung des Wahlvorstands bzw. der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.
- (2) Jedem Wahlausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder aus unterschiedlichen Gruppen gem. § 1 Abs. 1 an.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand fordert spätestens 10 Wochen vor dem Beginn der Urnenwahl durch hochschulöffentliche Wahlbekanntmachung auf, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten einzureichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 2. den Ort und die Öffnungszeiten des Wahlbüros,
 3. die wahlberechtigten Gruppen und die Gremien, deren Mitglieder gewählt werden,
 4. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
 5. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind, und den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen (Einreichungsfrist),
 6. den Zeitpunkt der Offenlegung und der Schließung der Wählerverzeichnisse,
 7. das Datum, bis zu dem Briefwahl beantragt werden kann, und den Tag und die Stunde des Ablaufs der Frist für den Eingang der Wahlbriefe,
 8. den Ort des Wahllokals und dessen Öffnungszeiten,,
 9. den Tag, die Stunde und den Ort der Stimmenauszählung,
 10. die Stelle in der Hochschule, bei der
 - a) nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten sind und wo von der Post nicht zugestellte Wahlunterlagen abgeholt werden können,
 - b) die Wählerverzeichnisse offen gelegt werden,
 - c) die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich und die Wahlvorschläge einzureichen sind,
 - d) Wahlbriefe abgegeben werden können,
 11. das Datum der Wahlbekanntmachung.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) ¹Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis. ²In ein Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der Hochschule oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter ist.

- (2) ¹Für die Wahlen werden Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen (Wählerverzeichnisse) für die jeweiligen Gruppen entsprechend § 1 erstellt. ²Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen, Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich und die Matrikelnummer der Studierenden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse werden spätestens 3 Wochen vor Beginn der Urnenwahl geschlossen, nachdem sie vorher mindestens 5 vorlesungsfreie Tage für alle Wahlberechtigten offen-gelegen haben.
- (4) ¹Wenn die Rückmeldung einer oder eines Studierenden nach Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt, wird eine nachträgliche Eintragung nicht mehr vorgenommen. ²Auch andere Wahlberechtigte werden nicht mehr in die Wählerverzeichnisse eingetragen, wenn ihre Einstellung, Anstellung, Ernennung oder der Beginn ihrer Tätigkeit nach Schließung der Wählerverzeichnisse erfolgt. ³Auch der Gruppenwechsel einer oder eines Wahlberechtigten nach diesem Zeitpunkt wird nicht mehr berücksichtigt. ⁴Sie oder er übt das Wahlrecht dann in der Gruppe aus, der sie oder er zuvor angehörte.
- (5) Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wählerverzeichnisse werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Amts wegen berichtet.
- (6) ¹Wahlberechtigte können gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit und gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in die Wählerverzeichnisse bis zur Schließung der Wählerverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. ²Betroffene sind anzuhören. ³Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, trägt er die Wahlberechtigung in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis ein. ⁴Der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.
- (7) ¹Beschließt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus den Wählerverzeichnissen, ist diese oder dieser unverzüglich per Einschreiben und Rückschein zu benachrichtigen. ²Sie oder er kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.
- (8) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Wählerverzeichnisse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

- (1) ¹Die Wahlberechtigten werden über ihre Eintragung in die Wählerverzeichnisse spätestens 5 Arbeitstage vor der Offenlegung benachrichtigt (Wahlbenachrichtigung). ²Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. den Namen, Vornamen, Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich der oder des Wahlberechtigten und bei Studierenden die Matrikelnummer,
 2. den Hinweis, dass weitere Informationen zur Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
 3. die Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden.³Den Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitgliedern und den Lehrbeauftragten kann die Wahlbenachrichtigung per Hauspost zugestellt, den Studierenden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung übergeben oder per Post zugesandt werden. ⁴Zustellung durch elektronische Post ist zulässig. ⁵§ 12 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift senden, die aus den in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist. ²Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder und Lehrbeauftragte genügt die Zustellung über das Hochschulpostfach.
- (3) ¹Es obliegt den Wahlberechtigten, die Wahlorgane über Anschriftsänderungen zu informieren. ²Die Wahlorgane sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung einer richtigen

Anschrift einzuleiten. ³Sie müssen aber bekannt geben, an welcher Stelle der Hochschule von der Post nicht zugestellte Wahlunterlagen abgeholt werden können.

- (4) Soweit Wahlunterlagen mit der Post übersandt werden, genügt die Übersendung durch einfachen Brief.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge für die Wahlen werden von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe im Senat bzw. in den Fachbereichsräten aufgestellt. ²Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber der jeweiligen Gruppe enthalten. ³Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (2) ¹Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung der Vorschläge entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. ²Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bei den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden, damit in Hinblick auf § 36 Abs. 4 S. 2 und 3 HHG auch alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können.
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl zum Senat oder zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für jedes Gremium benannt werden. ²Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Vorschlägen benannt, ist sie oder er vom Wahlvorstand aus allen Vorschlägen zu streichen.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bereitgehaltenen Vordrucken einzureichen. ²Der Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Hochschule (Fachbereich, Matrikelnummer, Tätigkeitsbereich usw.) der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. ³Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. ⁴Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein, Unterschriften der Wahlberechtigten sind eigenhändig zu vollziehen.
- (6) ¹Das schriftliche Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur muss den Wahlvorschlägen beigelegt sein. ²Fehlt die Einverständniserklärung, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (7) ¹Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. ²Die Vertrauensperson soll ihre Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse angeben. ³Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die auf dem 1. Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder der entsprechende Bewerber als Vertrauensperson.
- (8) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (9) ¹Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge muss mindestens 4 Wochen betragen. ²In begründeten Fällen kann eine einmalige Nachfrist bis zu höchstens 10 nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden. ³Ist Grund für die Nachfrist, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag vorhanden ist, fordert der Wahlvorstand hochschulöffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist persönlich oder per Post bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder im Wahlbüro einzureichen. ²Auf jedem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) ¹Der Wahlvorstand tritt unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. ²Er kann die Wahlvorschläge bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensleute auf Mängel hinweisen. ³Verspätete Wahlvorschläge oder Wahlvorschläge, die den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen.
- (3) Der Wahlvorstand hat im Fall der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags unverzüglich die Vertrauensperson und die Bewerberinnen oder Bewerber über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Widerspruch gegen die Entscheidung des Wahlvorstands

- (1) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die Vertrauensperson beim Wahlvorstand binnen 5 Arbeitstagen Widerspruch einlegen. ²Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstands.
- (2) Gegen die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann außer der Vertrauensperson auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst Widerspruch entsprechend Abs. 1 einlegen.
- (3) ¹Über Widersprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden und diese im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe dem Widerspruchsführer bekannt zu machen. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen sind:
 - a) der Stimmzettel nebst Wahlumschlag für die Wahl zum Senat,
 - b) der Stimmzettel nebst Wahlumschlag für die Wahl zu den Fachbereichsräten,
 - c) der Wahlbriefumschlag,
 - d) der Wahlschein (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
 - e) das Merkblatt „Anleitung zur Wahl“.
- (2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen des Abs. 1 a) und b) im Wahlraum ausgehändigt.
- (3) ¹Für die Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlbüro auf Antrag alle Unterlagen nach Absatz 1 zugesandt. ²Die Erklärung zur Stimmabgabe (vgl. Abs. 1 d)) hat folgenden Wortlaut:

Den/Die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

_____, den _____

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

§ 15

Verhältnisswahl, Mehrheitswahl

- (1) Sind für eine Gruppe, für die mehrere Sitze zu besetzen sind, mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, findet für diese Gruppe Verhältnisswahl statt.

- (2) Ist für eine Gruppe nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden oder ist nur ein Sitz für die jeweilige Gruppe zu vergeben, findet Mehrheitswahl statt.

§ 16

Stimmzettel, Ausübung des Wahlrechts

- (1) ¹Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden für jede Gruppe im Sinne des § 1 und für jedes Gremium gesonderte Stimmzettel verwandt. ²Die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel und der Wahlumschläge muss Verwechslungen zwischen den Gremien und Gruppen ausschließen.
- (2) ¹Bei Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1) sind auf den Stimmzetteln die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlbüro und unter Nennung aller Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort aufzuführen. ³Die Wahlberechtigten kreuzen eine Liste an; dies ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (3) ¹Ist bei Mehrheitswahl
- a) für eine Gruppe nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden (§ 15 Abs.2, 1. Alternative) werden sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. ²Die Wahlberechtigten können auf dem Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe in dem Gremium zu wählen sind. ³Die Anzahl der zu vergebenden Sitze ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
 - b) nur ein Sitz für die jeweilige Gruppe zu vergeben (§ 15 Abs. 2, 2. Alternative) und
 - ba) wird nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht, werden sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. ²Die Wahlberechtigten können auf dem Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen; dies ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.
 - bb) werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ²Die Wahlberechtigten können nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen; dies ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.
 - bc) wird dabei ein Wahlvorschlag als Liste eingereicht, wird die Liste unter Nennung aller Bewerberinnen und Bewerber unter dem Kennwort oder, fehlt ein solches, unter dem Namen der oder des Erstplatzierten in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt. ²Wahlberechtigte, die diese Liste wählen wollen, können keine einzelne Bewerberin und keinen einzelnen Bewerber auf der Liste ankreuzen, sondern nur die gesamte Liste; dies ist auf dem Stimmzettel zu vermerken
- (4) Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden vom Wahlbüro auf Antrag der oder des Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt.
- (2) ¹Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den oder die Stimmzettel, steckt ihn oder sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Stimmabgabe, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- (3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der dafür festgesetzten Frist entweder per Post zugegangen oder bei der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle abgegeben worden ist. ²Der Zeitpunkt des Eingangs ist auf dem Wahlbrief zu vermerken. ³Die Wahlbriefe sind in einer besonderen Urne aufzubewahren.

- (4) ¹Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlvorstand eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. ³Die Erstausfertigung verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit. ⁴Der Antrag auf Zweitausfertigung muss in schriftlicher Form bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen vor dem Endtermin für den Eingang der Wahlbriefe beim Wahlbüro eingegangen sein

§ 18 Urnenwahl

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wählerinnen und Wähler den oder die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag oder die Wahlumschläge legen können.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.
- (3) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wahlausschüsse führen Niederschriften über ihre jeweilige Zusammensetzung sowie den Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Wahllokals und über besondere Vorkommnisse.
- (5) ¹Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ²Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.
- (6) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler
1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. sich – sofern sie oder er nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt ist – zur Person ausweisen kann (durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, bei Studierenden auch durch den Studienausweis).
- (7) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und geheim den oder die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den jeweiligen Wahlumschlag, verschließt diesen und wirft ihn in die Wahlurne. ²Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) ¹Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Ort sowie die Art und Weise, in der die Wahlurnen jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden. ²Das gleiche gilt, wenn nach Abschluss der sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl die Stimmen nicht unmittelbar ausgezählt werden. ³Die Wahlurnen sind so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ⁴Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Mit Ablauf der für das Wahllokal festgesetzten Öffnungszeiten stellt der jeweilige Wahlausschuss die Schließung fest.

§ 19 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) ¹Spätestens nach Ablauf der für den Eingang der Wahlbriefe festgesetzten Frist öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. ²Wird die Öffnung durch Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstands anwesend sein.
- (2) ¹Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. ²Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet – getrennt nach Senats- und Fachbereichsratswahl – in eigene Urnen geworfen. ³Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis durch einen Haken vermerkt.
- (3) Leere Wahlbriefe und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

- (4) ¹Ist der Wahlbrief laut Eingangsvermerk verspätet eingegangen oder fehlt im Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. ²Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 20 Stimmauszählung

- (1) ¹Die Auszählung der Stimmen findet zu dem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Termin hochschulöffentlich statt. ²Auf Anweisung des Wahlvorstands werden zunächst die beiden Urnen der Briefwahl geöffnet und der jeweilige Inhalt den entsprechenden Urnen der Urnenwahl hinzugefügt. Dann wird der Inhalt der beiden Urnen auf getrennte Zähltsche entleert. ³Die Wahlumschläge werden gezählt, ihre Zahl wird mit der zuvor festgestellten Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen (Haken) verglichen. ⁴Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist nochmals zu zählen. ⁵Das dann festgestellte Ergebnis ist, wie alle nachfolgenden Feststellungen, in das Zählprotokoll einzutragen.
- (2) Zuerst werden die Stimmen für die Wahlen zum Senat und dann die Stimmen für die Wahlen zu den Fachbereichsräten ausgezählt.
- (3) Bei der Listenwahl werden die auf die Listen, bei der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
 - b. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - c. sich der Wille des Wählers aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 - e. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - f. bei Verhältniswahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist oder einzelne Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind,
 - g. bei Mehrheitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt ist,
 - h. ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
 - i. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält und diese unterschiedlich gekennzeichnet sind; lauten sie gleich, gelten sie als eine Stimme.
- (5) ¹Über die Ungültigkeit von Stimmabgaben entscheidet der Wahlvorstand. ²Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren. ³Bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen sind die bereits nach § 19 Abs. 4 festgestellten Stimmen zu berücksichtigen.

§ 21 Zuteilung der Mandate und Sitze, Stellvertretung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Bei Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1) werden zunächst die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festgestellt. ²Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Listen erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für die jeweilige Gruppe zur verteilen sind. ³Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe dieselben Höchstzahlen vor, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. ⁴Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen

Sitze unbesetzt. ⁵ Dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des betroffenen Organs.

- (2) Dann wird die Sitzverteilung ermittelt: Entsprechend der Anzahl der errungenen Mandate werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im jeweiligen Wahlvorschlag Mitglieder des Senats beziehungsweise des Fachbereichsrates.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Zuteilung der Mandate und Sitze gemäß Abs. 2 und 3 nicht Mitglieder geworden sind.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 a) sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in der Benennung im Wahlvorschlag. ³Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen sind, können weder Mitglieder noch Stellvertreter werden.
- (5) Bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 ba) gelten Abs. 4 S. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- (6) ¹Bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 bb) und bc) ist die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Liste mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. ³Bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 bb) entfällt die Stellvertretung. ⁴Im Fall des § 16 Abs. 3 bc) gelten für die Stellvertretung Abs. 4 S. 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt schriftlich die Vertrauensleute.

§ 22

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis getrennt nach Senat und Fachbereichsräten wie folgt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach den Haken im Wählerverzeichnis,
3. die Zahl der Wahlumschläge,
4. die Zahl der Stimmzettel,
5. die Wahlbeteiligung in Prozenten,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der Stimmen, die bei der Verhältniswahl auf die einzelnen Listen sowie bei Mehrheitswahl auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
8. die Namen der zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums Gewählten sowie die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
9. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

§ 23

Wahlniederschriften

- (1) ¹Über die Sitzungen des Wahlvorstands und seine Beschlüsse werden ab Beginn der Öffnung der eingegangenen Wahlbriefe (§ 19) bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 22) gesonderte Niederschriften angefertigt. ²Sie werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem sonstigen Mitglied unterzeichnet. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Wahlniederschriften beizufügen.

- (3) ¹Die Wahlniederschriften mit Anlagen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben, sie oder er hat sie während der Amtszeit des Senats bzw. der Fachbereichsräte aufzubewahren. ²Die Unterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist.

§ 24 Wahlprüfungsverfahren

- (1) ¹Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder einer oder einem Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines begründeten Antrags, der bis spätestens 7 Arbeitstage nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand in einem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die vom Antragsteller vorgebrachten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an, ggf. für den gesamten Senat oder alle Fachbereichsräte oder für einzelne Fachbereichsräte oder einzelne Gruppen.
- (4) ¹Im Wahlprüfverfahren fasst der Wahlvorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Die Beschlüsse ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragstellern förmlich zugestellt.
- (5) ¹Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 S. 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 3, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder ein Gremium angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen und Gremien.

§ 25 Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken

- (1) ¹Legt ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule aus, hat es dies unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ²An seine Stelle tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 21 Abs.3.
- (2) ¹Ist ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats mehr als drei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats verhindert, hat es dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen; sein Mandat ruht dann. ²Für die Zeit des Ruhens seines Mandats rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter (siehe § 21 Abs. 3) als Mitglied nach. ³Stellvertreterin oder Stellvertreter für das nachgerückte Mitglied wird die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem jeweiligen Wahlvorschlag ⁴Das ruhende Mandat lebt nach Rückkehr des betroffenen Mitglieds wieder auf und die oder der zuletzt Nachgerückte tritt auf ihren oder seinen ursprünglichen Platz in dem Wahlvorschlag zurück.
- (3) Ist ein gewähltes Gremienmitglied nur im Einzelfall an der Wahrnehmung seines Mandats verhindert, kann eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter das Mandat wahrnehmen. Entsteht Streit zwischen den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, entscheidet die Reihenfolge nach dem festgestellten Wahlergebnis.
- (4) Sind auf einem Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken können, nicht oder nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums

unbesetzt.

- (5) Die notwendigen Feststellungen trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der auch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter schriftlich verständigt.

§ 26

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten der Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zweck der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; die Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten vom 23.Juni 2008 (StAnz. 2008 S. 2433) tritt damit außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 11.07.2016

Prof. Christopher Brandt
(Präsident)